

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Groß Plasten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Turnhalle, Schulstraße 32 in Groß Plasten und des darin befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen.

§ 2

Antragstellung und Schlüsselübergabe

Die Antragstellung erfolgt beim Bürgermeister/in bzw. einer vom Bürgermeister/in beauftragten Person.

Die Schlüsselübergabe bzw. Schlüsselnahme mit abschließender Kontrolle erfolgt ebenfalls durch den Bürgermeister/in oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 3

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der verpflichtet auf dessen Antrag die betreffenden Räume zur Nutzung bereit gestellt werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien
- b) von der Gemeinde getragene Vereine und Institutionen (z.B. Feuerwehr, Sportverein)
- c) in der Gemeinde ansässige Vereine.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der Turnhalle.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 6 (1) genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereit gestellten Räumlichkeiten nicht der nur teilweise nutzt. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Turnhalle beträgt:
 - bei stundenweiser Nutzung, Stundensatz: **7,50 €**
- (2) Bei einer gewerblichen Nutzung (z.B. Verkaufsveranstaltungen) beträgt der Stundensatz 50,00 €.
- (3) In den in § 6 Absatz 1 ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) enthalten.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der gemeindlichen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

Kto.-Nr.: 640034179
BLZ: 15050100
Kreditinstitut: Müritz Sparkasse Waren

Verwendungszweck: Nutzungsgebühr HHST 04.56000.11000

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9 Besondere Absprachen

- (1) Die Räume werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister/in oder durch eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokollarisch festgehalten.
- (2) Nach der Nutzung erfolgt die Abnahme durch den Bürgermeister/in oder durch eine von ihm beauftragte Person. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Inneneinrichtung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor, eine Firma damit zu beauftragen.
- (3) Der Nutzer hat die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Vor allem in den sanitären Einrichtungen ist darauf zu achten, dass grobe Verunreinigungen (Toilette verstopft, Erbrochenes etc.) vor der Übergabe durch den Nutzer/Mieter zu beseitigen sind.
Nassflächen in den Toiletten und Duschen sind gegebenenfalls ordnungsgemäß (feucht) zu wischen.
Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen.
- (4) An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen, für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer/Mieter voll verantwortlich.
- (5) Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Räumlichkeiten vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde Groß Plasten hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dadurch entstehenden Kosten als auch die durch die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung zurückzuführende Einnahmeverluste sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Groß Plasten, den 29.03.2011



Müller

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.